



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 24. Juni 1965

Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 65	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau.....	65
3. 6. 65	Anordnung Nr. 3 über die Grundmittelrechnung.....	67

Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau.

Vom 12. Juni 1965

Zur Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wohnungsneubauten sind die Bauzeitnormen (Anlage) zugrunde zu legen. Diese Bauzeitnormen entsprechen den gegenwärtigen Produktionsbedingungen. Sie werden entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution im Perspektivplanzeitraum periodisch ergänzt. In den Kombinat- und Betrieben ist durch zielgerichtete Arbeit, insbesondere über den Plan Neue Technik, die Technologie ständig zu vervollkommen, um auf diesem Wege die vorgegebenen Bauzeitnormen einzuhalten und zu unterbieten mit dem Ziel, den Welt höchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen.

§ 2

Die Bauzeitnormen umfassen:

1. Für mehrgeschossige Wohngebäude (bis einschließlich 5 Wohngeschosse) mit ⁴ WE alle Arbeiten über Oberkante Fundament (ab Beginn der Kellermontage bzw. aufgehendes Kellermauerwerk) bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblocks an den Auftraggeber.
2. Für vielgeschossige Wohngebäude (6 bis 9 Wohngeschosse) und Wohnhochhäuser (ab 10 Wohngeschosse) alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblockes bzw. Wohnhochhauses an den Auftraggeber einschließlich der zur Nutzung der Wohnungen erforderlichen Ausbaurbeiten in den Kellergeschossen und Nebenräumen sowie der Fertigstellung von Aufzügen, Müllschluckanlagen und Hauseingängen.

Die Fertigstellung von Einrichtungen, die nicht zur unmittelbaren Nutzung der Wohnungen erforder-

lich sind, wie Einbauten von Verkaufsräumen, Lagerräumen, Werkstätten, ist nicht in die Bauzeitnormen gemäß Anlage einzubeziehen.

§ 3

(1) Die Arbeiten für die Erschließung des Baugeländes einschließlich des Taktes 0 (Baugrubenaushub und Fundamentierungsarbeiten) sind entsprechend dem im Zyklusdiagramm auszuweisenden Ablauf durchzuführen. Sie sind nicht in den Bauzeitnormen enthalten.

(2) Bauzeiten für Lehrlingsobjekte sind entsprechend den örtlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Lehrplanes festzulegen und durch den zuständigen Baudirektor zu bestätigen.

§ 4

Die für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zuständigen Kreditinstitute haben bei Vorlage der Dokumentationen für die Kontenfreigabe die Zyklusdiagramme und Bauverträge auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu prüfen.

§ 5

Die Bauzeitnormen gelten für alle Wohnungsneubauten, deren Montagebeginn nach dem 1. Juli 1965 liegt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft und gilt für die Planung und Durchführung des Wohnungsneubaues der Jahre 1966 und 1967.

(2) Gleichzeitig tritt für die Wohnungsneubauten, die nach dem 1. Juli 1965 begonnen werden, die Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1963 über die Anwendung von Bauzeitnormen (GBI. III S. 407) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker